



**Bezirksämter von Berlin  
- Geschäftsbereich Jugend -**

**Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege**

**Landesjugendring Berlin**

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
III AbtL / III D  
Stapp / Buch

Tel. +49 30 90227 5533/6877  
Zentrale +49 30 90227 5050

kerstin.stappenbeck@senbjf.berlin.de  
e andrea.buch@senbjf.berlin.de  
frank.seibt@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

18.01.2022

**Trägerschreiben zur Umsetzung von Maßnahmen im Umgang mit der Covid-19-Pandemie ab 18.01.2022**

Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII sowie andere individuelle Leistungen der Jugendhilfe, einschließlich der Eingliederungshilfe, der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung der in der Bund-Länder-Konferenz abgestimmten Maßnahmen und der aktuellen Änderungen der Berliner Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geben wir Ihnen mit diesem Schreiben Hinweise und Empfehlungen für die Durchführung von Angeboten in Einrichtungen und Diensten der Hilfen zur Erziehung sowie anderer individueller Leistungen der Jugendhilfe, einschließlich Eingliederungshilfe, der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit im Zusammenhang mit dem Umgang mit der Covid-19-Pandemie.

**1. Hinweise für alle Einrichtungen und Dienste**

Die Regelungen zur Einhaltung der 3 G-Regel am Arbeitsplatz im Rahmen der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes, vgl. § 28 b Absatz 1 (IfSG), bestehen weiter. Wir verweisen hierzu auf das Trägerschreiben vom 26.11.2021.

Wir weisen an dieser Stelle auch auf die neuen Regeln für Quarantäne und Isolation hin. Die am 7. Januar 2022 beschlossene Neuregelung zur Isolation von an Covid-19 Erkrankten und Quarantäne von Kontaktpersonen wurde durch Bundestag und Bundesrat bestätigt. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat sich mit den Gesundheitsämtern der Berliner Bezirke abgestimmt und darauf verständigt, dass der [Beschluss zu Quarantäne und Isolation](https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_0) ab sofort berlinweit gilt ([https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline\\_1\\_0](https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_0))

Die Berliner Regelungen zur Quarantäne von Kontaktpersonen und Isolation von Erkrankten werden in der Vierten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergänzend angepasst.

Selbsttestfähige Schnelltests und medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen werden weiter durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt. Die freien Träger erhalten für die Abholung ein gesondertes Schreiben der Referate III C Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugenddelinquenz und III D Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung und Inklusion.

## **2.1 Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und der stationären Eingliederungshilfe Jugend**

In den stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, in den stationären Einrichtungen der Jugendberufshilfe und in den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe Jugend sind aufgrund des Anstiegs von Personalausfall infolge der Ausbreitung der Omikron - Variante des Coronavirus zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur ab sofort folgenden Maßnahmen möglich:

- Kurzfristige Unterschreitung des verhandelten Personalschlüssels zur Sicherung des Betreuungsangebots
- Vorübergehende Abweichungen von der fachlich erforderlichen Qualifikation (z.B. Erzieher auf Sozialarbeiterstelle)
- Zeitweise Zusammenlegung von Gruppen / Leistungsangeboten
- Einsatz von eigenem Fachpersonal aus anderen Leistungsbereichen (z.B. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung) zur Absicherung der stationären Angebote im Rahmen trägerinterner Personalumverteilung. Bei Zuwendungsempfängern gilt der Zuwendungszweck für den geänderten Einsatz in einer stationären Einrichtung automatisch als erweitert.

Die vorgenannten Maßnahmen sind im Einzelfall zuvor mit der Einrichtungsaufsicht und bei trägerinterner Personalumverteilung aus anderen Leistungsbereichen mit der Bewilligungsstelle (z.B. bei Zuwendungen) abzustimmen und anzuzeigen.

Ab sofort wird die Maßnahme der „**Mobilen Jugend Lern-Hilfe**.“ **Jetzt** um weitere 10 Teams auf insgesamt 50 Teams aufgestockt. Eine höhere Priorität wird hierbei dem Schwerpunkt der Betreuung aufgrund pandemiebedingter Personalausfälle eingeräumt. Bedarfsmeldungen für diese zusätzlichen Teams sind wie bisher an die DKJS zu richten. Die Entscheidung über die Zuteilung wird in Abstimmung mit der Einrichtungsaufsicht bei SenBJF unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Betreuungssituation erfolgen

In Wohngruppen und Heimen gilt weiterhin keine grundsätzliche Maskenpflicht für die Bewohnerinnen und Bewohner, da die Unterbringungseinrichtungen als Wohnraum gelten.

Die Hygiene- und Schutzkonzepte in Bezug auf die Betreuung von unter Quarantäne stehenden Minderjährigen sind wie bisher strikt einzuhalten. In stationären Jugendhilfeeinrichtungen sind die zu betreuenden jungen Menschen im Falle einer Infektion oder eines Verdachts auf eine Infektion separiert unterzubringen und zu betreuen. Können Leistungen in stationären Einrichtungen pandemiebedingt nicht mehr ausschließlich in den bisher gemäß Betriebserlaubnis der Einrichtungsaufsicht vereinbarten Räumlichkeiten erbracht werden und sind für die Erbringung der Leistung zusätzliche Räumlichkeiten notwendig, werden die zusätzlichen Kosten der Anmietung bzw. Kosten der Bereitstellung bei im Eigentum befindlichen Immobilien von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung auf Antrag übernommen (Beschluss Nr. 01/2021 der Vertragskommission Jugend vom 21.04.2021 Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der COVID 19 – Pandemie, Pkt. 5)

Darüber hinaus sollen Kinder und Jugendliche, die nicht regelmäßig in die Schule gehen dreimal wöchentlich analog der Verfahren in der Schule getestet werden. In der ersten Woche nach den Ferien soll fünfmal wöchentlich analog der Verfahren in der Schule getestet werden.

Weiterhin bitten wir Sie, bis auf weiteres Besuche und Kontakte in stationären Einrichtungen nur bei Vorlage eines aktuellen Tests einer zugelassenen Teststelle (nicht älter als 24 Stunden) zuzulassen. Möglich ist auch ein Selbsttest unter Aufsicht der Einrichtung vor Ort. Diese Testpflicht gilt nicht für Geimpfte und Genesene.

## **2.2 Angebote der teilstationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, anderer Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 13.2, 19, 20 SGB VIII, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der Beratungsstellen**

In gruppenbezogenen Angeboten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung sowie anderer Jugendhilfeleistungen (teilstationäre HzE, Jugendberufshilfe, gruppenbezogene Beratungsangebote) besteht für Kinder (über 6 Jahren), Jugendliche und für die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen.

Kinder und Jugendliche, die nicht regelmäßig in die Schule gehen oder in Schulersatzmaßnahmen unterrichtet werden, sollen dreimal wöchentlich analog der Verfahren in der Schule getestet werden. In der ersten Woche nach den Ferien soll fünfmal wöchentlich analog der Verfahren in der Schule getestet werden.

Weiterhin bitten wir Sie, bis auf weiteres Besuche und Kontakte in den teilstationären Hilfen zur Erziehung nur bei Vorlage eines aktuellen Tests einer zugelassenen Teststelle (nicht älter als 24 Stunden) zuzulassen. Möglich ist auch ein Selbsttest unter Aufsicht der Einrichtung vor Ort.

Diese Testpflicht gilt nicht für Geimpfte und Genesene.

## **3. Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit nach § 13.1 SGB VIII**

Eine Zugangsberechtigung für den Besuch der Einrichtungen und für die Nutzung der Angebote nach den §§ 11, 12 und 13.1 SGB VIII haben junge Menschen, die entweder vollständig geimpft, genesen oder getestet worden sind. Soweit Kinder und Jugendliche regelmäßig in die Schule gehen und dort getestet werden, ist eine weitere Testung für den Besuch der Einrichtung nicht erforderlich. Kinder und Jugendliche, die nicht regelmäßig in die Schule gehen, sollen dreimal wöchentlich analog der Verfahren in der Schule getestet werden. In der ersten Woche nach den Ferien soll fünfmal wöchentlich analog der Verfahren in der Schule getestet werden

Auf Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 zeitgleich anwesenden Personen, ausgenommen Kinder unter 14 Jahren, soll verzichtet werden. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen erwachsene Dritte (bspw. Eltern) teilnehmen, dürfen nur unter 3-G-Regelungen stattfinden. Größere Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen sind im Freien durchzuführen.

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen ist, analog zum Schulbereich, unabhängig vom Alter der Nutzerinnen und Nutzer (über 6 Jahren) sowohl für den Offenen Bereich als auch für die Durchführung von Gruppenangeboten Pflicht. Ausgenommen davon sind für alle Altersgruppen Gruppen- und Sportangebote, zu denen auch körperliche Aktivitäten wie Tanz oder artistische Zirkusdarbietungen gehören, sowie alle Angebote im Freien.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeiten im Rahmen Ihrer Arbeit mit jungen Menschen und Familien um über die bestehenden Impfmöglichkeiten zu informieren.

Dieses Schreiben gilt bis zum **11.02.2022**.

**Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihr großes Engagement im Umgang mit den pandemiebedingten Herausforderungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen, wie immer, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. K. Stappenbeck  
Leiterin der Abt. Jugend und Kinderschutz